



An den Grossen Rat

17.5271.02

ED / Präsidualnummer: P175271

Basel, 18. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Schriftliche Anfrage Otto Schmid betreffend «Streichung des Sportobligatoriums aus dem Sportförderungsgesetz»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Otto Schmid dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Bund schreibt heute den Kantonen im Sportförderungsgesetz vor, dass in den Volksschulen mindestens drei Lektionen Sport pro Woche unterrichtet werden muss. Diese Regelung möchte die Finanzverwaltung des Bundes nun ändern und die Kompetenz den Kantonen überlassen. Damit wird ein zentrales Element der Gesundheitsförderung angegriffen und die Chancengleichheit in Frage gestellt. Aktuelle Studien zeigen, dass Übergewicht, insbesondere bei Kindern aus bildungsfernen und sozial schwächeren Familien, tendenziell zunimmt. Niemand kann garantieren, dass alle Kantone angesichts des Spardrucks das Angebot von drei Lektionen Sport pro Woche beibehalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie definiert die Regierung den Stellenwert des Sportunterrichts an unseren obligatorischen Schulen?
2. Hat die Schule, nach Meinung des Regierungsrates, einen Auftrag bezüglich der Volksundheit?
3. Gedenkt die Regierung den Sportunterricht nach Änderung des Sportförderungsgesetzes zu reduzieren?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es zu Folgekosten kommen würde, falls die Sportlektionen an den Volksschulen reduziert würden?
5. Hat die Regierung die Befürchtung, dass es zu einem Abbau des Schulsports in Basel-Stadt kommen würde, falls Sparmassnahmen vorgenommen würden?

Otto Schmid»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz SpFöG) hat die Steigerung der Sport- und Bewegungsmöglichkeiten auf allen Altersstufen und die Erhöhung des Stellenwerts von Bewegung und Sport in Erziehung und Ausbildung zum Ziel. Es gibt vor, dass die Kantone im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten fördern. Zudem sind in der obligatorischen Schule mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch (§ 12 Abs. 4 SpFöG).

Gemäss Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt sind dem Sportunterricht wöchentlich mindestens drei Lektionen zu widmen (§ 139 Abs. 1 SchulG).

Wie in der Schriftlichen Anfrage korrekt dargelegt, gibt es derzeit Bestrebungen, die Mindestlektionenzahl aus der Bundesgesetzgebung zu streichen und den Umfang des Sportunterrichts den Kantonen zu überlassen. Würde die Bundesgesetzgebung geändert, würde dies nicht automatisch bedeuten, dass die kantonale Gesetzgebung angepasst werden müsste, da das Schulwesen in der Kompetenz der Kantone liegt.

Der Lehrplan 21 nimmt die Forderungen des Gesetzgebers auf und misst der Bewegung und dem Sport grosse Bedeutung zu. In der Stundentafel der Volksschulen ist der Sportunterricht mit drei Wochenlektionen dotiert. Der Lehrplan 21 und die Stundentafel der Volksschule wurden vom Erziehungsrat am 1. Dezember 2014 verabschiedet und sind seit dem 17. August 2015 in Kraft.

2. Beantwortung der Fragen

(1.) **Wie definiert die Regierung den Stellenwert des Sportunterrichts an unseren obligatorischen Schulen?**

Der Regierungsrat misst dem Sportunterricht an der Volksschule grosse Bedeutung zu. Im Lehrplan 21 ist er im Fachbereich Bewegung und Sport folgendermassen verankert:

«Der Fachbereich Bewegung und Sport leistet einen zentralen Beitrag zum Bildungsauftrag der Volksschule, indem er diesen um die körperliche und motorische Dimension erweitert. Im Bewegungs- und Sportunterricht werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, an der traditionellen und aktuellen Bewegungs- und Sportkultur teilzuhaben. Sie verbessern ihr Körperbewusstsein, gelangen zu einem bewussten Umgang mit sich und anderen und erkennen die Vorteile körperlicher Bewegung für Gesundheit und Wohlbefinden. Gemeinsames Bewegen unterstützt die aktive Teilnahme an der Schulgemeinschaft und fördert das Zusammenleben.»

(2.) **Hat die Schule, nach Meinung des Regierungsrates, einen Auftrag bezüglich der Volksgesundheit?**

Ja. «Gesundheit» ist im Lehrplan 21 eines von sieben fächerübergreifenden Themen unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung (BNE):

«Gesundheit umfasst das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen. Die Schülerinnen und Schüler lernen zunehmend, Mitverantwortung für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit zu übernehmen. Dafür erwerben sie Wissen über den menschlichen Körper, dessen Funktionsweise und über verschiedenste Faktoren, die Wohlbefinden und Gesundheit beeinflussen. Dazu gehören Bereiche wie Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit, soziale Netze, Sexualität, Partnerschaft, Sucht und Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Krankheit, gesundheitlichen Risiken und Unfällen und erkennen vielfältige Einflüsse auf die Gesundheit. Sie diskutieren und erproben Handlungsmög-

lichkeiten und Gewohnheiten, die Gesundheit und Wohlbefinden erhalten und fördern. Dazu gehören die Nutzung von Ressourcen im sozialen Netz, Kenntnisse über gesundes Ess- und Bewegungsverhalten, Hygiene, sicheres Bewegen im Verkehr, die Einschätzung von Gefahren in Bezug auf Naturereignisse und bei der Freizeitgestaltung ebenso wie sachgerechte Handhabung von Maschinen und Materialien.»

(3.) Gedenkt die Regierung den Sportunterricht nach Änderung des Sportförderungsgesetzes zu reduzieren?

Nein. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, dem Grossen Rat eine Änderung des entsprechenden Absatzes im Schulgesetz vorzuschlagen und möchte – unabhängig von einer möglichen Aufhebung der bundesrechtlichen Regelung im Sportförderungsgesetz – an den drei obligatorischen Stunden festhalten.

(4.) Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es zu Folgekosten kommen würde, falls die Sportlektionen an den Volksschulen reduziert würden?

Der Regierungsrat plant keine Reduktion der Sportlektionen.

(5.) Hat die Regierung die Befürchtung, dass es zu einem Abbau des Schulsports in Basel-Stadt kommen würde, falls Sparmassnahmen vorgenommen würden?

Wie schon aufgeführt, ist der Sportunterricht im Schulgesetz mit drei Stunden wöchentlich verankert. Eine Reduktion könnte nur gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Grossen Rates erfolgen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin